

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 2014

1155. Krankenversicherung (Tarifverträge zwischen Universitätsklinik Balgrist und Assura bzw. SUPRA betreffend stationäre Leistungen im Bereich Rehabilitation für 2013/2014)

1. Ausgangslage

Zwischen der Universitätsklinik Balgrist und den Krankenversicherern Assura-Basis SA bzw. SUPRA-1846 SA gelten für die Abgeltung der stationären Leistungen im Bereich Rehabilitation seit 1. Januar 2012 die mit RRB Nr. 462/2014 genehmigten bzw. provisorisch festgesetzten Tagesvollpauschalen von Fr. 1399 für die Rehabilitation bei Paraplegie und Fr. 515 für die muskuloskelettale Rehabilitation.

Für die Verrechnung dieser Leistungen reichte die Universitätsklinik Balgrist zwei inhaltlich gleichlautende mit der Assura-Basis SA und der SUPRA-1846 SA geschlossene Tarifverträge zur Genehmigung ein. Die Parteien vereinbarten Tagespauschalen von Fr. 1373 für die Rehabilitation bei Paraplegie und Fr. 515 für die muskuloskelettale Rehabilitation. Die eingereichten Tarifverträge gelten vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes ist die Preisüberwachung anzuhören, sofern der Regierungsrat die Genehmigung einer Preiserhöhung beabsichtigt. Vorliegend stellen die von den Tarifpartnern vereinbarten Tarife keine Preiserhöhung dar, weshalb auf eine Anhörung der Preisüberwachung verzichtet werden konnte.

2. Tarife

Die vereinbarten Tagespauschalen entsprechen den für die tarifswiss. ag geltenden Tarifen, die der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. April 2014 festgesetzt hat (RRB Nr. 462/2014). Es liegen keine Indizien vor, dass die vereinbarten Tarife unwirtschaftlich sind. Deshalb sind die vorliegenden Tarifverträge hinsichtlich der Tarifhöhe zu genehmigen.

3. Nicht zu genehmigende Vertragsklauseln

Die zu beurteilenden Tarifverträge enthalten teilweise gesetzeswidrige Vertragsklauseln. Diese sind von der Genehmigung auszunehmen oder nur unter Vorbehalt zu genehmigen.

a) Datenübermittlung

Nach Art. 3.1 Abs. 2 und Art. 6.1 Abs. 4 der Tarifverträge hat die Klinik bei Kostengutsprachegesuchen und bei der Rechnungsstellung unter anderem die «Eintrittsdiagnose gemäss vereinbartem Diagnosecode» bzw. den «vereinbarten Diagnosecode» der Patientinnen und Patienten dem Versicherer zu übermitteln. Solche umfassenden Mitteilungspflichten verstossen gegen das Gesetz (vgl. BVGE 2009/24 und RRB Nr. 462/2014, E. 4.5.2.c). Die Bestimmung von Art. 7 des Vertrags über den Datenschutz und den elektronischen Datenaustausch stellt keine zureichend detaillierte, umfassende Regelung des Datenverkehrs dar. Da genügend bestimmte flankierende Massnahmen zum Datenschutz im Vertrag fehlen, ist die Datenweitergabe nur im Umfang gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 2. Dezember 1997 zulässig. Demnach darf die Klinik lediglich den ersten Buchstaben und die erste Zahl (insgesamt also zwei Stellen) nach ICD-10-GM (Internationales Diagnoseklassifikationssystem) bekannt geben. Die Datenweitergabe an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt des Versicherers nach Art. 42 Abs. 5 KVG bleibt vorbehalten.

b) Rechnungskopie

Gemäss Art. 42 Abs. 3 KVG erhält die versicherte Person eine Kopie der Rechnung, die an den Versicherer gegangen ist. Die Regelung in Art. 6.1 Abs. 8 der Tarifverträge, wonach der versicherten Person nur auf Wunsch eine Rechnungskopie zugestellt wird, ist deshalb unzulässig. Der versicherten Person ist immer eine Kopie zuzustellen.

c) Tarifanwendung vor Vertragsgenehmigung

Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Tarifverträge bestimmt: «Falls im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages noch keine Genehmigung vorliegt, erbringen die Parteien ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unter der Fiktion, dass der Vertrag so genehmigt werde». Die Genehmigung eines Tarifvertrages durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung. Nicht genehmigte Tarife sind nichtig und können deshalb von den Tarifpartnern nicht angewendet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien im Vertrag vorsehen, dass der Tarif bereits vor der Genehmigung angewendet werden soll. Hinzu kommt, dass diese Regelung der Verträge in Widerspruch steht zu Art. 13 Abs. 5 der Tarifverträge, wonach «für den provisorisch durch die Regierung des Kantons Zürich festgelegten Tarif

(...) bis zur Genehmigung des verhandelten Tarifs keine Rückabwicklung erfolgt». Gemäss dieser Regelung hat der vom Regierungsrat festgesetzte Tarif für die Dauer der Vertragsausarbeitung und -genehmigung Bestand, gemäss Art. 13 Abs. 2 hingegen sollen für diese Zeit die neuen vertraglichen Tarife gelten. Entsprechend ist Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Tarifverträge nicht genehmigungsfähig.

d) Meistbegünstigungsklausel

Art. 13 Abs. 3 der Tarifverträge hält fest, dass der niedrigste vom Leistungserbringer mit einem anderen Versicherer vereinbarte und genehmigte Tarif angewendet werden soll, sofern er tiefer ist als der im Vertrag vereinbarte. Solche Meistbegünstigungsklauseln sind gemäss Art. 46 Abs. 3 lit. d KVG nicht zulässig und daher nicht genehmigungsfähig.

Art. 13 Abs. 4 der Tarifverträge bestimmt, falls sich aus einem Tariffestsetzungsverfahren ein anderer Tarif als der im Vertrag vereinbarte ergäbe, dieser «prospektiv» auch für Assura und SUPRA zur Anwendung komme. Aus der Regelung ergibt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit, welche Tariffestsetzungsverfahren gemeint sind. Möglicherweise geht es um Festsetzungsverfahren zwischen der Klinik und anderen Krankenversicherern. Abgesehen davon stellt auch diese Regelung eine verbotene Meistbegünstigungsklausel dar. Art. 13 Abs. 4 des Vertrags ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

4. Weitergeltung der vereinbarten Pauschalen

Ab 1. Januar 2015 kann die Universitätsklinik Balgrist gegenüber der Assura-Basis SA und der SUPRA-1846 SA keine Leistungen mehr fakturieren, sofern für diese Leistungen am 1. Januar 2015 keine genehmigten oder festgesetzten Tarife vorliegen. Deshalb sollen im Interesse einer geordneten Spitalversorgung und -finanzierung mit Wirkung ab 1. Januar 2015 die am 31. Dezember 2014 geltenden und mit diesem Beschluss genehmigten Tarife von Fr. 1373 für die Rehabilitation bei Paraplegie und Fr. 515 für die muskuloskelettale Rehabilitation provisorisch weiter angewendet werden. Zudem ist die rückwirkende Geltendmachung der Tarifdifferenz durch die Berechtigten vorzubehalten, falls die endgültig genehmigten oder festgesetzten Tarife vom provisorischen abweichen.

Die hier festgesetzten provisorischen Tarife erlangen definitive Wirkung, sofern die Vertragsparteien bis am 30. April 2015 kein Gesuch auf Genehmigung eines neuen Tarifvertrags oder einen Tariffestsetzungsantrag stellen.

5. Finanzielle Würdigung

Die Auswirkungen der vereinbarten Tarife auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl im Budget 2014 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Akut somatische Versorgung und Rehabilitation) als auch im KEF 2015–2018 berücksichtigt.

6. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verträge zwischen der Universitätsklinik Balgrist und

- der Assura-Basis SA betreffend stationäre Leistungen im Bereich Rehabilitation vom 19. August 2014 (Geltungsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014) und
- der SUPRA-1846 SA betreffend stationäre Leistungen im Bereich Rehabilitation vom 12. August 2014 (Geltungsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014)

werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden im Sinne der Erwägungen ausgenommen:

- a) Verpflichtung zur Übermittlung des vollständigen Diagnosecodes an die Versicherer (Art. 3.1 Abs. 1 und Art. 6.1 Abs. 4). Die Klinik darf nicht mehr als zwei Stellen des Diagnosecodes übermitteln.
- b) Ausstellung einer Rechnungskopie für die Patientinnen und Patienten lediglich auf ihren Wunsch (Art. 6.1 Abs. 8).
- c) Tarifanwendung vor Vertragsgenehmigung durch den Regierungsrat (Art. 13 Abs. 2 Satz 2).
- d) Meistbegünstigungsklausel (Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4).

III. Liegen am 1. Januar 2015 keine neuen Tarife für die in den Verträgen gemäss Dispositiv I geregelten Leistungen vor, gelten ab 1. Januar 2015 die gemäss Dispositiv I genehmigten Tarife von Fr. 1373 für die Rehabilitation bei Paraplegie und Fr. 515 für die muskuloskelettale Rehabilitation provisorisch weiter.

IV. Die provisorisch festgesetzten Tarife nach Dispositiv III werden definitiv, sofern nicht bis 30. April 2015 ein Gesuch um Genehmigung oder Festsetzung eines rückwirkend geltenden Tarifvertrags gestellt wird.

V. Für die provisorisch geltenden Tarife nach Dispositiv III wird für den Fall, dass endgültig Tarife genehmigt oder festgesetzt werden, die von den provisorisch festgesetzten abweichen, die rückwirkende Geltendmachung der Tarifdifferenz durch die Berechtigten vorbehalten.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

VII. Dispositiv I bis VI werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VIII. Mitteilung an folgende Parteien (E):

- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Assura-Basis SA, Avenue C.-F. Ramuz 70, 1009 Pully
- SUPRA-1846 SA, Chemin des Plaines 2, Case postale 190, 1000 Lausanne 3
- die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi